

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                         | Datum      | Zuständigkeit |
|---------------------------------|------------|---------------|
| Planungs- und Verkehrsausschuss | 26.11.2013 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss                  | 09.12.2013 | Vorberatung   |
| Kreistag                        | 12.12.2013 | Entscheidung  |

|                         |                                                                                                                                                                              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>15. Änderung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 15.12.2011</b><br><b>- Anpassung der Beförderungsentgelte -</b> |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die folgende 15. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 15.12.2011 zu erlassen:

#### **„15. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Beförderungstarif**

(1) ...

1. Grundgebühr (incl. der ersten 10-Cent-Schaltung) **3,00 €**
2. Wegstreckenentgelt
  - a) jeder Kilometer in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen **1,70 €**  
(0,10 € je 58,8 m)

- b) jeder Kilometer in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h an Werktagen **1,80 €**  
sowie an Sonn- und Feiertagen (0,10 € je 55,5 m).

#### **§ 4 Wartezeitenentgelt**

(1) Wartezeiten werden

- bei einer Wartezeit von **bis zu 5 Minuten** mit 0,10 € je 13,85 Sekunden (26,00 € je Stunde)
  - und **ab der 6. Minute** Wartezeit mit 0,10 € je 12 Sekunden (30,00 € je Stunde)
- berechnet.

#### **§ 5 Zuschläge**

: ...

- (3) Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von **6,00 €** zu erheben.  
Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

...

- (5) Während der Inanspruchnahme einer Taxe entstehende zusätzliche Kosten (z.B. die gebührenpflichtige Nutzung der Rheinfähren), sind vom Fahrgast zu tragen, sofern diese auf dessen Wunsch beruhen.

#### **§ 7 Fahrpreisanzeiger**

...

- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so ist von da an
- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von **1,70 €** je Besetzt-km und
  - b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von **1,80 €** je Besetzt-km

zu berechnen.

#### **§ 8 Fahrtausfall**

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Kilometer

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von **1,70 €** und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von **1,80 €**

zu entrichten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.**

|                       |
|-----------------------|
| <b>Erläuterungen:</b> |
|-----------------------|

Der derzeit im Rhein-Sieg-Kreis gültige Taxentarif (**Anhang 1**) soll wegen weiterer Kostensteigerungen im Taxigewerbe laut Antrag wie folgt angepasst werden:

| <b>Tarifelemente</b>                                                                                  | <b>von</b>       | <b>auf</b>       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Grundgebühr pro Fahrt                                                                                 | <b>2,80 €</b>    | <b>3,00 €</b>    |
| Wegstreckenentgelt je Kilometer von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen                               | <b>1,60 €</b>    | <b>1,70 €</b>    |
| Wegstreckenentgelt je Kilometer von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen | <b>1,70 €</b>    | <b>1,80 €</b>    |
| <b>Wartezeitgebühr bis zu 10 Minuten</b>                                                              | <b>26,00 €/h</b> | <b>28,00 €/h</b> |
| <b>Wartezeitgebühr ab der 11. Minute</b>                                                              | <b>30,00 €/h</b> | <b>32,00 €/h</b> |
| Zuschlag für Großraumtaxen                                                                            | <b>5,50 €</b>    | <b>6,00 €</b>    |
| Zuschlag für Kreditkartenabrechnung                                                                   | <b>1,00 €</b>    | <b>2,00 €</b>    |

**Bei der Wartezeitgebühr wurde neben der Erhöhung des Entgeltsatzes zugleich auch eine Verkürzung der Wartezeit „bis zu 5 Minuten“ bzw. „ab der 6. Minute“ beantragt.**

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 01.02.2012 auf Grund eines Antrags der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. vom 14.10.2010, dessen Bearbeitung nach den im Anhörungsverfahren erhaltenen Stellungnahmen und im Einvernehmen mit der Antragstellerin bis Juli 2011 ausgesetzt worden ist, weil die zur Begründung des Antrags aufgeführten Preissteigerungen nicht nachvollziehbar waren.

Erst durch die in der Folge eingetretenen weiteren Preissteigerungen und nach einer Analyse von betriebswirtschaftlichen Daten „repräsentativ“ ausgewählter Taxiunternehmen wurde das Anliegen einer Tarifierfassung nachvollziehbar.

Nach Beschluss des Kreistages am 15.12.2011 wurden die Beförderungsentgelte zum 01.02.2012 wie folgt geändert:

| <b>Tarifelemente</b>                                                                             | <b>geltender Tarif</b> | <b>beantragter Tarif</b> | <b>Beschluss</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|------------------|
| Grundgebühr pro Fahrt                                                                            | 2,80 €                 | 2,90 €                   | 2,80 €           |
| Wegstreckenentgelt je Kilometer in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen                    | 1,55 €                 | 1,65 €                   | 1,60 €           |
| Wegstreckenentgelt je Kilometer in der Zeit von 22.00 h und 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen | 1,65 €                 | 1,75 €                   | 1,70 €           |
| Wartezeit bis zu 10 Minuten                                                                      | 26,00 €                | 28,00 €                  | 26,00 €          |
| Wartezeit ab der 11. Minute                                                                      | 30,00 €                | 32,00 €                  | 30,00 €          |
| Zuschlag für Großraumtaxen                                                                       | 5,50 €                 | 5,90 €                   | 5,50 €           |
| Zuschlag für Kreditkarten-abrechnung                                                             | 1,00 €                 | 1,10 €                   | 1,00 €           |

Dem Antrag der Fachvereinigung wurde demzufolge nur im Ansatz entsprochen.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein hat am 26.04.2013, rund 16 Monate nach dem letzten Beschluss, den Taxitarif zu erhöhen, erneut einen Antrag auf Erhöhung gestellt (**Anhang 2**).

Dieser Antrag wird damit begründet, dass seit der letzten Tarifierung weitere erhebliche Preissteigerungen eingetreten seien, die mit dem derzeit geltenden Tarif nicht abgefangen werden könnten. Zudem sei zu berücksichtigen, dass durch die sich abzeichnende Einführung eines Mindestlohns die Personalkosten der Unternehmen weiter steigen werden und sich demnach auch negativ auf die Auskömmlichkeit des Gewerbes auswirken werden.

Die Überprüfung der im Antrag exemplarisch genannten Ausgabepositionen der Taxiunternehmen hat hinsichtlich der Preissteigerung im Zeitraum zwischen der Antragstellung in 2010 und dem im April 2013 gestellten Antrag ausgehend vom Basisjahr 2010 (=100) Folgendes ergeben:

#### Neubeschaffung von Kraftwagen

Die Teuerung liegt bei durchschnittlich 0,78 % (von 100,2 Indexpunkten im Oktober 2010 auf 100,8 Indexpunkte im April 2013; 13 Monate lang lagen die Indexpunkte bei über 101).

#### Kraftfahrzeugversicherung

Hier hat sich im Durchschnitt keine Teuerung ergeben. Vielmehr sind die Preise um durchschnittlich 1,9 % gesunken (von 102,7 Indexpunkten im Oktober 2010 auf 98,2 Indexpunkte im April 2013; Maximalwert im Februar 2011 bei 107,7 Punkten, Minimalwert im September 2012 bei 92,0 Punkten).

#### Reparaturen und Wartungen

Die Teuerungsrate in diesem Bereich liegt bei durchschnittlich 3,3 % (von 99,9 Index-Punkten im Oktober 2010 auf 107,2 Indexpunkte im April 2013, Minimalwert im Oktober 2010 bei 99,9 Punkten, Maximalwert im März 2013 bei 107,4 Punkten).

#### Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel

Hier ist eine Teuerung von durchschnittlich 4,5 % eingetreten (von 100,4 Indexpunkten im Oktober 2010 auf 106,8 Indexpunkte im April 2013; Minimalwert im Oktober 2010 bei 100,4 Punkten, Maximalwert im November 2012 bei 107,6 Punkten).

#### Kraftfahrzeugsteuer

Hier hat sich keine Teuerung ergeben. Vielmehr sind die Preise um durchschnittlich 1,6 % gesunken (100,0 Indexpunkte im Zeitraum von Oktober 2010 bis März 2011, 98,0 Punkte im Zeitraum April bis Dezember 2011 und 98,2 Punkte im Januar 2012 bzw. 98,1 Punkte von Februar bis Oktober 2012, seitdem konstant bei 98,0 Punkten verglichen mit dem Basisjahr 2010).

#### Kraftstoffe

Die Kraftstoffpreise unterliegen bekanntermaßen erheblichen Schwankungen. So auch im Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Antragstellung.

Im Oktober 2010 lag der Indexwert bei 99,5 Punkten, im November 2010 bei 100,1 Punkten und im Dezember 2010 bereits bei 105,2 Punkten.

In den Jahren 2011 und 2012 haben die Kraftstoffpreise deutlich angezogen. Der durchschnittliche Preisindex im Jahr 2011 betrug 110,7 Punkte; im Jahr 2012 betrug er 117,1 Punkte. Für die ersten vier Monate des Jahres 2013 beträgt der durchschnittliche Preisindex 113,5 Punkte.

Unabhängig davon ist aber bereits jetzt feststellbar, dass der Preisindex für Kraftstoffe sehr deutlich über dem Niveau zum Zeitpunkt der zuletzt beantragten Erhöhung liegt.

### Gesamtlebenshaltung

Die Gesamtlebenshaltungskosten lagen bei der letzten Beantragung einer Tarifierhöhung im Oktober 2010 bei 100,2 Indexpunkten und zum Zeitpunkt des aktuellen Antrags bei 105,2 Indexpunkten.

### **Die o.a. Quelldaten wurden dem Datenblatt des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen entnommen.**

Der Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs wurde zudem mit höheren Beitragszahlungen zur Berufsgenossenschaft und höheren Rundfunkgebühren sowie mit den Preiserhöhungen im ÖPNV begründet:

#### Beitragszahlungen zur Berufsgenossenschaft

Der Vorstand der BG Verkehr hat im April 2013 den Beitragsfuß für Mitgliedsunternehmen im Bereich Fahrzeughaltungen auf 3,40 festgelegt. Das bedeutet eine Beitragssteigerung um drei Prozent. Ausschlaggebend für die Anhebung waren vor allem höhere oder nicht kalkulierbare Mehrausgaben.

#### Rundfunkgebühren

Zum 01.01.2013 ist ein neues Rundfunkbeitrags-Modell in Kraft getreten. Danach hängt die Höhe des Rundfunkbeitrags 2013 bei Gewerbetreibenden von drei Faktoren ab: der Anzahl der zum Unternehmen gehörenden Betriebsstätten, der Anzahl der dort jeweils beschäftigten sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter und der Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge.

Für Taxiunternehmen bedeutet das, dass ihre Fahrer der Betriebsstätte des Arbeitgebers zugerechnet werden, sofern sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (Minijobber zählen nicht mit).

Konkret: Bei bis zu acht Fahrern bzw. anderen Angestellten des Unternehmers beträgt der monatliche Beitrag 5,99 €, bei bis zu 19 Angestellten 17,98 € und bei bis zu 49 Angestellten 35,96 €. Für die Betriebsstätte wohlgemerkt und unabhängig davon, wie viele und welche Arten von Rundfunkgeräten dort bereitgehalten werden.

Hinzu kommt die Gebühr für die Taxen. Für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug, das auf den Taxiunternehmer zugelassen ist, werden monatlich 5,99 € fällig. Dabei wird ein Fahrzeug auf jede Betriebsstätte angerechnet und ist beitragsfrei.

Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbstständige mussten bis zum Inkrafttreten des neuen Beitrags-Modells für alle Rundfunkgeräte in ihren Arbeitsräumen Rundfunkgebühren zahlen. Für jedes Autoradio oder Navigationsgerät mit Empfangsteil in einem nicht ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeug waren ebenfalls Rundfunkgebühren zu zahlen. Die monatliche Gebühr betrug zwischen Januar 2009 und Dezember 2012 für ein

|                                                    |      |     |
|----------------------------------------------------|------|-----|
| Radio (Grundgebühr), neuartiges Rundfunkgerät oder | 5,76 | EUR |
| Radio und neuartiges Rundfunkgerät                 |      |     |

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| Fernsehgerät, Fernsehgerät und Radio, Fernsehgerät und neuartiges   | 17,98 EUR |
| Rundfunkgerät oder Fernsehgerät, Radio und neuartiges Rundfunkgerät |           |

Die neue Regelung bedeutet für eine Vielzahl von Unternehmen eine nicht unerhebliche Kostensteigerung.

#### Preisentwicklung im ÖPNV

Die Preise im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) sind ebenfalls gestiegen. Zum 1.1.2012 betrug die Preissteigerung durchschnittlich 3,4 %. Zum 1.1.2013 sind die Preise nochmals um durchschnittlich 3,9 % gestiegen. Auch ab dem 1.1.2014 ist eine weitere Tarifierhöhung um voraussichtlich 3,6 % geplant.

In dem gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahren wurden die zu beteiligenden Stellen (Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Verband

des privaten und gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e. V., Gewerkschaft Verdi) um ihre Stellungnahme zu der beantragten Tarifierhöhung gebeten.

Von Seiten der Städte und Gemeinden wurden Bedenken wegen des sich aus einer Tarifierhöhung ergebenden höheren Zuschussbetrags im AST-Verkehr bzw. im Taxibus-Verkehr und der damit verbundenen Mehrbelastung der Haushalte erhoben.

Vereinzelte wurde zudem vorgetragen, dass eine Erhöhung des derzeit im Rhein-Sieg-Kreis geltenden Tarifs so kurz nach der letzten Erhöhung nicht gerechtfertigt erscheine.

Parallel zu dem v.g. Anhörungsverfahren hat die Verwaltung die betriebswirtschaftliche Situation der Taxiunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis eingehender geprüft. Hierfür wurden repräsentativ ausgewählte Unternehmen angeschrieben und um Übermittlung der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Daten für die Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 gebeten.

Die Datenauswertung ergab, dass bereits für 2011 im Wesentlichen eine Auskömmlichkeit verneint werden musste. Für 2012 ergab sich, wenn auch bei ausgeglicheneren Betriebsergebnissen, im Gesamtergebnis das gleiche.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Preisentwicklung, der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Aspekte und Bedenken, sowie einer auch im Vergleich zu den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten angemessenen Ausgestaltung der Beförderungsentgelte (**Anhang 3**), wurde Kontakt mit der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein aufgenommen, mit dem Ziel, abweichend von dem gestellten Antrag zu einer moderateren Tarifierhöhung zu gelangen.

In Vorbereitung auf dieses Gespräch wurde nochmals die Entwicklung des Verbraucherpreisindex bzw. Kraftfahrerpreisindex (Stand August 2013) analysiert.

Es wurden folgende Entwicklungen festgestellt:

#### Neubeschaffung von Kraftwagen

Die Teuerungsrate ist im Vergleich zum April 2013 (100,8 Indexpunkte) unverändert. Zwischenzeitlich war sie sogar bis auf 100,3 Punkte im Juni 2013 gesunken.

#### Kraftfahrzeugversicherung

Hier hat sich im Vergleich zum April 2013 eine Steigerung um 0,125 Punkte (Mittelwert) ergeben. Im August 2013 lag der Wert bei 98,7 Punkten.

#### Reparaturen und Wartungen

Die Teuerungsrate in diesem Bereich ist in den letzten vier Monaten im Mittel ebenfalls um 0,125 Punkte gestiegen. Der Index im August 2013 betrug 107,3 Punkte.

#### Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel

Der Indexwert ist in den letzten vier Monaten deutlich gesunken und zwar von 106,8 Punkten im April, 106,4 Punkten im Mai und Juni, 105,5 Punkten im Juli auf 105,3 Punkte im August 2013.

#### Kraftfahrzeugsteuer

Hier hat sich im Vergleich zum April 2013 keine Veränderung ergeben. Der Wert liegt seit Oktober 2012 konstant bei 98,0 Punkten.

#### Kraftstoffe

Die Kraftstoffpreise haben sich während der Sommermonate erwartungsgemäß erhöht. Im Vergleich zu dem für die ersten vier Monate des Jahres 2013 ermittelten durchschnittlichen Preisindex von 113,5 Punkten erhöhte sich dieser in den folgenden vier Monaten auf 114,6 Punkte. Dabei sind die für Juli und August 2013 ausgewiesenen Werte von 116,8 Punkten und 115,1 Punkten besonders zu beachten.

### Gesamtlebenshaltung

Die Gesamtlebenshaltungskosten lagen im April 2013 bei 105,2 Indexpunkten und sind über 105,6 Punkte im Mai, 105,8 Punkte im Juni auf 106,2 Punkte im Juli und August gestiegen.

In dem am 22.10.2013 mit dem Geschäftsführer der Fachvereinigung Personenverkehr sowie einem Delegierten der Fachvereinigung zum Umfang der Tarifierhöhung geführten Gespräch wurde ein Kompromiss dahingehend erzielt, dass die Erhöhung der **Grundgebühr von 2,80 € auf 3,00 €** sowie die Erhöhung der **Kilometer-Entgelte um jeweils 10 Cent (also „Tagfahrten“ von 1,60 € auf 1,70 € und „Nachtfahrten“ von 1,70 € auf 1,80 €)** und des **Großraumzuschlags von 5,50 € auf 6,00 € angestrebt wird**. Der **Zuschlag für Kreditkartenabrechnung (1,00 €)** soll **unverändert** beibehalten und das **Wartezeitenentgelt** nur in zeitlicher Hinsicht dem der angrenzenden Kreise angepasst werden. Letzteres heißt, die Stundensätze werden beibehalten, die **zeitliche Staffelung** jedoch dahingehend verändert, dass bei Wartezeiten **bis zu 5 Minuten 26,00 €/h (bisher bis 10. Minute)** und bei Wartezeiten **ab der 6. Minute 30,00 €/h (bisher ab 11. Minute)** als Zuschlag erhoben werden.

Durch die Anhebung der Grundgebühr und Kilometer-Entgelte können die künftig höheren Personalkosten und die „Leerfahrten“ am ehesten ebenso aufgefangen werden wie die Preissteigerungen bei den übrigen variablen Kosten (Verbrauch, Anschaffung, . . .). Im Übrigen wurde die Grundgebühr inzwischen seit 5 Jahren auf dem bisherigen Stand gehalten.

Großraumtaxen sind in der Anschaffung und Unterhaltung teurer und daher im örtlichen Taxigewerbe noch nicht so verbreitet im Einsatz. Bei Anforderung eines Großraumtaxis sind daher oftmals weitere Leerfahrten einzukalkulieren. Sie werden, wenn nicht gesondert angefordert, erst ab 5 Fahrgästen eingesetzt. Ein Anstieg um 0,50 € ist somit nicht nennenswert für den/die Nutzer.

Während der Diskussion rund um die Wartezeitenentgelte erfolgte auch ein Austausch zu den auf Grund der Sanierung der Rheinbrücken zu erwartenden Verkehrsproblemen, von denen natürlich auch die Taxiunternehmer betroffen sind.

Aus diesem Austausch heraus bat die Antragstellerin, in der neuen Tarifordnung zu regeln, dass im Falle der **Nutzung einer Fähre**, diese zusätzlichen **Kosten vom Fahrgast zu tragen** sind.

In Abwägung dieser Interessenlagen sollte die „verhandelte“ Tarifierhöhung vorgenommen werden. Eine Anpassung des Tarifs erscheint in diesem Umfang auch vor dem Hintergrund der zuletzt sehr zurückhaltenden Anpassung (Anhebung um 0,05 € bei der Kilometerpauschale im Jahr 2012) und der unbestrittenen und auch von hier anhand von Indizes überprüften Preissteigerungen unumgänglich.

Eine Gegenüberstellung des geltenden und des ursprünglich beantragten Tarifs sowie des zwischen Antragstellerin und Verwaltung erarbeiteten Kompromisses ist als **Anhang 4** beigefügt.

In Vertretung

(Annerose Heinze)